

## **Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Kirchroth**

### **§ 1 Grundsätze der Förderung**

(1) Die Gemeinde Kirchroth fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen auf sportlichem, kulturellem und gemeinnützigem Gebiet. Mit dieser Förderung will die Gemeinde Kirchroth die Arbeit in den Vereinen, insbesondere aber die Jugendarbeit, unterstützen. Dabei wird von den Vereinen auch erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen und gemeinschaftlichen Lebens leisten, ihren Vereinsbetrieb wirtschaftlich führen und auch untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten.

(2) Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Den Vereinen und Organisationen soll es durch diese Richtlinien ermöglicht werden, vorausschauend zu planen und zu wirtschaften.

(3) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie möglich. Hierüber entscheidet je nach Betrag das zuständige Organ gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Kirchroth.

### **§ 2 Zuschussempfänger**

Zuschussempfänger sind Vereine oder Zusammenschlüsse, nachfolgend „Vereine“ genannt, die ihren Sitz in der Gemeinde Kirchroth haben und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung verfolgen. Fördervereine sind von diesen Richtlinien ausgeschlossen. Ebenso werden Zuschüsse für kirchliche Investitionsmaßnahmen von diesen Richtlinien nicht erfasst.

### **§ 3 Grundförderung (= für den laufenden Vereinsbetrieb)**

(1) Die Sportvereine SC Kirchroth, Spvgg Pondorf-Oberzeitldorn und FSV Saulburg-Obermiethnach erhalten eine jährliche Grundförderung in Höhe von 500 €.

(2) Die nachfolgenden Vereine erhalten jeweils folgende jährliche Grundförderung:

200 € Schützenvereine Kirchroth, Oberzeitldorn, Obermiethnach, Pillnach

200 € WSV Obermiethnach

400 € KSK Oberzeitldorn

200 € KuRK Kirchroth, KSK Kößnach-Pittrich

200 € ASV Kößnach-Pittrich

200 € Imkerverein Kirchroth-Pondorf

200 € OGV Kirchroth, Kößnach, Obermiethnach

100 € Arbeiterverein Pillnach  
100 € RSC Pillnach  
100 € „Zwergenkisterl“ Pondorf  
100 € Mutter-Kind-Gruppen.

(3) Die Feuerwehren erhalten keine Grundförderung, da die Ausrüstung der Feuerwehren durch die Gemeinde beschafft wird.

(4) Weiteren Vereinen kann auf schriftlichen Antrag eine Grundförderung bewilligt werden.

#### **§ 4 Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit**

(1) Die Jugendarbeit der Vereine ist in besonderem Maße förderungswürdig. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des laufenden Zuschussjahres (Stichtag 01.01.). Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Diese Jugendförderung wird zusätzlich zur Grundförderung gewährt.

(2) Die Höhe der Jugendförderung beträgt jährlich für die Sportvereine SC Kirchroth, Spvgg Pondorf-Oberzeitldorn, FSV Saulburg-Obermiethnach 30 € je Jugendlicher/n. Für die übrigen Vereine beträgt die jährliche Förderung je Jugendlicher/n 10 €. Es werden nur die in der Gemeinde Kirchroth mit Hauptwohnsitz gemeldeten Jugendlichen gefördert. Diese Jugendförderung erhalten auch die Feuerwehrvereine. Vereine nach Abs. 3 erhalten diese Förderung nicht.

(3) Die KLJB Kirchroth, KLJB Pondorf und der Burschenverein Niederachdorf-Hofdorf, erhalten einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von jeweils 100 €.

#### **§ 5 Bewilligung der Grund- und Jugendförderung**

Die Zuschüsse gemäß §§ 3 und 4 werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Dem Antrag auf Jugendförderung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 muss eine Mitgliederliste der Kinder und Jugendlichen mit Namen, Geburtsdatum und Adresse beigefügt werden. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 01.01. des laufenden Jahres. Die Anträge müssen bis zum 15. November eines jeden Jahres bei der Gemeinde Kirchroth eingereicht werden (Ausschlussfrist). Maßgebend für die Jugendförderung ist die Zahl der von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Kinder und Jugendlichen; ansonsten eine Mitgliederliste zum 01.01. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch den Vorsitzenden zu bestätigen.

#### **§ 6 Förderung von baulichen Investitionen**

(1) Die Gemeinde Kirchroth fördert im Einzelfall die örtlichen Vereine bei der Errichtung, Umbau, Erweiterung oder Generalsanierung (nicht laufender Unterhalt) von Baumaßnahmen, die zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen.

(2) Die Investition muss mindestens 2.000 € betragen. Der Fördersatz für bauliche Investitionen (auch z.B. für Austausch der Fenster, Fassadenerneuerung, Generalsanierung von Duschen und WC-Anlagen, Heizungserneuerungen) beträgt je Maßnahme 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuschuss kann auch in Form von Sachzuwendungen erfolgen. Die Förderung kann sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

(3) Eigenleistungen werden nicht gefördert.

(4) Anträge auf Förderung von baulichen Investitionen sind wegen der Haushaltplanung bis spätestens 01.12. eines Jahres für das nächste Haushaltsjahr zu stellen, so dass der Zuschuss im Haushaltsplan der Gemeinde berücksichtigt werden kann. Dem Antrag sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, werden nicht gefördert. Eine Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn kann erteilt werden.

(5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und Vorlage der Originalrechnungen. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage entsprechender Unterlagen möglich.

## **§ 7 Förderung von beweglichen Investitionen**

(1) Die Gemeinde Kirchroth fördert im Einzelfall die örtlichen Vereine bei der Beschaffung von beweglichen Sachen die zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen. Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel, Küche, Theke) werden nicht gefördert.

(2) Die Investition muss mindestens 1.000 € betragen. Der Fördersatz beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Fußballvereine SC Kirchroth, Spvgg Pondorf-Oberzeitldorn, FSV Saulburg-Obermiethnach erhalten für die Beschaffung von Rasentraktoren mit Anbaugeräten oder Mährobotern ebenfalls eine Förderung von 30 %.

(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen.

(4) Anträge auf Förderung von beweglichen Investitionen sind wegen der Haushaltplanung bis spätestens 01.12. eines Jahres für das nächste Haushaltsjahr zu stellen, so dass der Zuschuss im Haushaltsplan der Gemeinde berücksichtigt werden kann. Dem Antrag sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Bereits angeschaffte Sachen werden nicht gefördert. Eine Genehmigung für den vorzeitigen Kauf kann erteilt werden.

## **§ 8 Pflege der Rasenspielfelder**

Die Sportvereine SC Kirchroth, Spvgg Pondorf-Oberzeitldorn, FSV Saulburg-Obermiethnach erhalten für die Platzpflege/Unterhalt eine jährliche Pauschale von 3.000 €. Für Platzsanierungen (Tiefenlockerung, Besanden), beträgt der Fördersatz 50 % der nachgewiesenen Kosten für Fremdleistungen.

## **§ 9 Zuschüsse für Meisterschaften und Aufstiege**

Die Gemeinde Kirchroth gewährt Mannschaften für eine errungene Meisterschaft bzw. einen errungenen Aufstieg folgende Zuschüsse:

1.000 € für Fußballvereine (Seniorenbereich),

100 € für alle übrigen Vereine sowie für die Juniorenmannschaften.

## **§ 10 Seniorenförderung**

Der Fördersatz für Altnachmittage wird auf 5,00 € pro teilnehmende Person festgelegt. Die Bezuschussung erfolgt für jede Veranstaltung. Es werden nur die in der Gemeinde Kirchroth mit Hauptwohnsitz gemeldeten teilnehmenden Senioren/-innen gefördert.

Den Seniorenbeauftragten wird zusätzlich jährlich ein Budget in Höhe von maximal 3.000 € für die Seniorenförderung zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltungen sind am Jahresanfang von den Seniorenbeauftragten zu planen und anschließend der Kämmerei mitzuteilen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

## **§ 11 Ferienprogramm**

Den Jugendbeauftragten wird jährlich ein Budget in Höhe von maximal 3.000 € für das Ferienprogramm zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltungen sind am Jahresanfang von den Jugendbeauftragten zu planen und anschließend der Kämmerei mitzuteilen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Nachweis. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Es werden nur die in der Gemeinde Kirchroth mit Hauptwohnsitz gemeldeten teilnehmenden Jugendlichen gefördert.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kirchroth. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderung von Investitionen richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Kirchroth. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

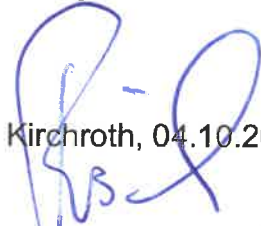
(2) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen bzw. zu verwenden. Die Gemeinde Kirchroth ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher oder Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuschüsse ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Bewilligung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie erfolgt durch das zuständige Organ gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Kirchroth.

(4) Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung in Folge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinie oder die Förderung insgesamt bezieht und einmalig oder von Dauer sein kann, entscheidet das zuständige Organ gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Kirchroth. Bereits erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen sind in diesem Falle zurückzuerstatten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien zur Vereinsförderung treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse über die Förderung der Vereine ihre Gültigkeit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'MF', is written over the date.

Kirchroth, 04.10.2022

Matthias Fischer  
Erster Bürgermeister